

MERKBLATT

Schülerfahrtkosten



S c h ü l e r t i c k e t

+

Schulwegekarte

I. Regelungen für NRW – Schüler

1. Allgemeiner Teil

1.1. **Rechtsgrundlage** für die Erstattung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 30. April 2007.

1.2. **Genehmigungsbehörde** ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Unter ihrer Aufsicht übernimmt vor Ort der jeweilige Schulträger (Rudolf Steiner Schule) die Verwaltung, und damit auch die Verantwortung für die Einhaltung der strengen Maßstäbe bei der Prüfung und Genehmigung der Anträge.

1.3. Es muß ein sogenannter **Grundantrag** gestellt werden, der in der Regel für die gesamte Schulzeit gilt. Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr.

1.4. **Der Schulträger** (Rudolf Steiner Schule) prüft und genehmigt diese Grundanträge innerhalb des Arbeitskreises Schülerfahrkosten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

1.5. **Ein Rechtsanspruch** auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht jedoch nicht.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. **Der zumutbare Fußweg zur Schule** (Schulweg) beträgt für die

Klasse 1 - 4 bis 2,0 km.

Klasse 5 - 10 bis 3,5 km.

Klasse 11 - 13 bis 5,0 km.

Ab Klasse 5. werden nur die Fahrtkosten vom Land NRW übernommen, die bis zum nächstgelegenen Gymnasium gelten.

Daraus ergeben sich folgenden Fälle:

Freifahrtberechtigte Schüler (Land übernimmt volle Fahrtkosten bis 100,00 € im Monat) = alle Schüler, die die entsprechenden Kriterien nach Altersgruppe zur Entfernung zur Schule erfüllen und deren nächstgelegenes Gymnasium ab Klasse 5. gleichzeitig die *Rudolf Steiner Schule Siegen* ist.

Teilfahrtberechtigte Schüler (Land übernimmt Fahrtkosten bis 100,00 € im Monat zum nächstgelegenen Gymnasium) = alle Schüler, die die entsprechenden Kriterien nach Altersgruppe zur Entfernung zur Schule erfüllen und deren nächstgelegenes Gymnasium ab Klasse 5. nicht die *Rudolf Steiner Schule Siegen* ist.

Nichtfahrtberechtigte Schüler (Land NRW übernimmt keine Fahrtkosten) = alle Schüler, die die o.g. Kriterien nicht erfüllen und alle Schüler aus Rheinland-Pfalz und Hessen (sofern diese keine Fahrkosten aus ihren Bundesländern erhalten).

2.2. Der Schulweg ist der direkte, kürzeste (einfache) Fußweg zur Schule.

2.3. Die Übernahme der Schülerfahrkosten bei Überschreitung des zumutbaren Fußwegs erfolgt für die kostengünstigste Beförderung. Dies ist in der Regel die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel.

2.4. Eine Erstattung der Kosten für die Beförderung mit einem Kfz oder Taxi kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage, z. B. wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist. (besonderer Antrag)

2.5. Der Höchstbetrag für die Übernahme der Schülerfahrkosten beträgt maximal 100 € monatlich.

3. Antragsverfahren

3.1. Das Formular **Grundantrag Schulwegekarte(Klasse 1 – 4) / Aboauftrag Schülerticket (ab Klasse 5)** ist im Schulbüro oder auf der Homepage erhältlich und muss im Schulsekretariat zeitgerecht, korrekt und vollständig ausgefüllt wieder abgegeben werden.

3.2. Für Schüler die **mit Eintrittsdatum ab 1.8.99** erstmals die Klasse 5 erreichen, oder in die Klasse 5 oder höher eintreten, muß die Schule (Arbeitskreis Schülerfahrkosten) zur Refinanzierung zusätzlich zum Grundantrag / Aboauftrag folgendes Verfahren einhalten:

- Das „nächstgelegene Gymnasium“ feststellen.
- Die Fahrkosten dorthin ermitteln.
- Vom benannten Gymnasium bescheinigen lassen, ob das Kind aufgenommen würde oder nicht.

Wenn das nächstgelegene, fremde Gymnasium aufnehmen würde, können Schülerfahrkosten nur bis zur Höhe der Beförderungskosten bis zu diesem Gymnasium erstattet werden.

Wenn das nächstgelegene, fremde Gymnasium die Aufnahme ablehnt, können Schülerfahrkosten bis zur Waldorfschule erstattet werden. Dieser Fall tritt jedoch sehr selten auf.

3.3. Das Schülerticket oder die Schulwegekarte werden nach Versand der Anträge an die VWS in der Regel jeweils am ersten Schultag oder nach Absprache entsprechend ihrer Gültigkeit im Schulbüro ausgegeben.

3.4. Wenn in Ausnahmefällen Kfz-Fahrkosten erstattet werden sollen, muß jeweils zum Beginn eines jeden Schuljahres ein neuer zusätzlicher Antrag mit detaillierter Begründung gestellt werden. Ausgefüllte Formulare geben Sie bitte zusammen mit einer Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder einer Meldebescheinigung des Schülers an das Schulbüro.

4. Fahrkostenerstattung für Schüler der Rudolf Steiner Schule mit Wohnsitz innerhalb NRW

4.1. Nach Genehmigung des Grundantrages erhalten **Schüler der Klassen 1 bis 4** Fahrkostenerstattung bis zur Rudolf Steiner Schule (unabhängig von der nächstgelegenen Grundschule, aber max. bis 100,00 € pro Monat). **Das Schülerticket wird durch die Verkehrsbetriebe nicht für die Primarstufe angeboten.**

4.2. Nach Genehmigung des Aboantrages erhalten **Schüler der Klassen 5 bis 13 mit Eintrittsdatum bis zum 31.7.1999** ein Schülerticket. Die Eltern zahlen per Einzugsermächtigung monatliche 12 € für das erste Kind, 6 € für das zweite und ab dem 3. Geschwisterkind sogar nur 0,00 € an die VWS! Das Schülerticket kann gegenüber der bisherigen Schulwegekarte auch ganzjährig in der Freizeit und unabhängig vom Schulweg im gesamten Tarifgebiet 80000 (siehe Bild) genutzt werden. Die Nutzung gilt für Bus und Bahn!

5. Details Schülerticket

5.1. Entgegen der bisherigen „Schulwegekarte“, die nur den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück benutzt werden durfte, kann das Schülerticket zeitlich unbegrenzt und im gesamten Tarifgebiet Westfalen-Süd (Binnennetz = Tarifzonenummer 80000, siehe Anlage) für alle Bus- und Bahnlinien genutzt werden! **Damit bietet das Ticket einen erheblichen Mehrwert gegenüber der sonst nur üblichen Schulwegekarte!**

5.2. Für außerhalb dieser Tarifzone wohnende Schüler tragen die Eltern die normalen Fahrtkosten gemäß den Tarifen der Verkehrsbetriebe, bzw. erwerben nur Fahrscheine bis in das Tarifgebiet und nutzen dann das Schülerticket. Bitte prüfen Sie individuell auf ihre Wohnlage die optimale Kombination.

5.3. Das Schülerticket kostet derzeit nur 12,00 € monatlich für das erste Kind, für das zweite Kind 6,00 € und ab dem 3. Geschwisterkind sogar nur 0,00 € ! Nichtfreifahrtsberechtigte Schüler (siehe 2.1.) haben die Möglichkeit, das Schülerticket zu einem Festpreis pro Schüler in Höhe von 25,50 € erwerben. Davon können je nach individueller Lage speziell unsere Eltern aus Hessen und Rheinland-Pfalz profitieren, die nur eine Lösung für den Weg bis zur Landesgrenze organisieren müssen und dann aber ebenfalls alle Vorteile des Schülertickets NRW nutzen können (allerdings gibt es hier keine Ermäßigung für Geschwisterkinder). Es profitieren natürlich auch die NRW Eltern, denen eigentlich keine Fahrkarte zusteht, die aber dennoch zu diesem günstigen Preis freiwillig alle Vorteile genießen möchten.

5.4. Das Schülerticket wird nur für Schüler ab Klasse 5. angeboten, dafür gilt aber auch von Klasse 1 – 4 die freie Schulwahl (also unabhängig der nächstgelegenen Grundschule) mit der entsprechenden Unterstützung durch das Land. Dafür gibt es aber nur die klassische Schulwegekarte.

5.5. Die Änderung von Anschriften, die Abwicklung von verloren gegangenen Karten, Kündigung des Tickets etc. werden direkt zwischen den Eltern und der VWS geregelt. Der Monatsbeitrag wird per Einzugsermächtigung (Voraussetzung Schülerticket) direkt von der VWS bei den Eltern eingezogen.

II. Regelungen für Schüler aus Rheinland-Pfalz und Hessen

Für **Schüler mit Wohnsitz außerhalb NRW** sieht die Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW keine Fahrkostenerstattung vor. Sie sind grundsätzlich „Nichtfreifahrtberechtigte“, wenn sie nicht Gelder ihrer Bundesländer erhalten, können aber dennoch das Schülerticket NRW zu einem günstigen Preis von 25,50 € pro Kind erwerben. Allerdings müssen die Eltern zusätzlich für die Fahrstrecke bis zur Landesgrenze aufkommen.

Jede Familie ist es daher empfohlen für sich individuell zu prüfen, ob sich das Schülerticket NRW plus die Fahrkosten zur Landesgrenze lohnen, oder die klassische Schulwegekarte vom Wohnort bis zur Schule günstiger ist (die dann nicht für die Freizeit und Wege außerhalb des Schulweges genutzt werden können). Die alte Schulwegekarte erwerben Sie direkt bei der VWS (VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH / Marienhütte 2 / 57080 Siegen / Herr Käßberich / 0271/3181-4010).

Generell erwerben Eltern aus Hessen und Rheinland-Pfalz eigenständig ihre Fahrkarten. Evtl. werden neue Eltern des Arbeitskreises Schülerfahrkosten eine Sammelbestellung durchführen.

Für Rheinland Pfalz wurde uns für das Schuljahr 2010/11 die Ausweitung des Schülertickets über die Landesgrenze hinaus in Aussicht gestellt; für Hessen wird dies nicht möglich sein.

Um den Besuch von Kindern aus diesen Bundesländern nicht an den Schülerfahrkosten scheitern zu lassen, sind im Ausnahmefall und im Hinblick auf die individuellen finanziellen Möglichkeiten der Eltern gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die Gespräche werden nach Anmeldung durch die Geschäftsführung angeboten. Wie bereits kommuniziert, sind diesem Angebot Grenze gesetzt.

Der Antragsteller erhält von der Schule zusammen mit dem Grundantrag, und anschließend automatisch jährlich, jeweils ein Formular für die Beantragung staatlicher Mittel des jeweiligen Bundeslandes. Wer das Schülerticket NRW bestellt, erhält dieses im Sekretariat.

Bitte nutzen Sie Fahrgemeinschaften, je nach Monat mit Feiertagen etc. die günstigsten Varianten (Monatskarten, Kombination von Wochen- und Tageskarten, Kombination Schülerticket NRW + Angebote ihrer Bundesländer) und andere Möglichkeiten.

III. Besondere Verpflichtungen

Eine besondere Verantwortung der Rudolf Steiner Schule im Bereich Schülerfahrkosten besteht durch die verwaltungsrechtliche Gleichstellung mit der Staatsschule.

Sie besteht darin, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben genau sicherstellen zu müssen und durch das verantwortungsvolle Verhalten jedes Einzelnen die Kosten so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstellung bedeutet bekanntlich gleiche Rechte, aber auch gleiche Pflichten.

Da auch hier wie erfahrungsgemäß im alltäglichen Leben nicht alles gleich ist, was zunächst gleich zu sein scheint, ergibt sich hier eine ganz entscheidende Besonderheit gegenüber der Staatsschule.

Es wird darum gebeten die nachfolgend erläuterten Punkte besonders genau zu beachten:

Bei jeder Veränderung, insbesondere bei Wohnungswechsel muß sofort eine Mitteilung an die Schule / Verkehrsbetrieb ergehen, und eventuell ein neuer Grundantrag gestellt werden.

Die Rückgabe der Schülerfahrkarten (an das Schulbüro) muß sofort erfolgen bei Wohnungswechsel oder Verlassen der Schule. Nach Absprache mit dem Klassenlehrer müssen die Schülerfahrkarten unter Umständen auch für die Zeit eines Praktikums zurückgegeben werden.

Die bei verspäteter Rückgabe entstehenden Kosten muß der Antragsteller tragen! Für verlorengegangene Schülerfahrkarten wird kein Ersatz geleistet!

Übersicht Kooperationsraum Westfalen-Süd

(Binnennetz = Tarifzone 80000) Gültigkeitsraum für das Schülerticket
(zeitlich unbegrenzt, also freizeittauglich!):



Bei Fragen ergänzenden Fragen zu den Tarifen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die VWS:

VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH / Herr Herr Käßberich
Mo.-Fr., 7 – 15 Uhr, Telefon: 0271/3181-4010
15 – 24 Uhr, Telefon: 0271/3181-4065
Sa., 7 – 24 Uhr, Telefon: 0271/3181-4065
So. und Feiertags, 8 – 20 Uhr, Telefon: 0271/3181-4065
Marienhütte 2 / 57080 Siegen

Übersicht „Drei-Säulen-Modell“ Schülerfahrtkosten RSS – Siegen:

Primarstufe Klasse 1 – 4 NRW – Schüler	Sekundarstufe I + II Klasse 5 – 13 NRW – Schüler	Alle Stufen Klasse 1 – 13 Hessen+ Rheinland-Pfalz
<p><u>Kosten:</u></p> <p>Freie Schulwahl, daher volle Finanzierung Schulweg durch Land NRW bis zu 100,00 € pro Monat.</p>	<p><u>Kosten:</u></p> <p>Übernahme der Fahrtkosten bis zum nächstgelegenen Gymnasium. Gelder des Landes werden von Schule an Verkehrsbetrieb abgetreten. Eltern zahlen monatlich (ganzjährig) 12 € für das erste Kind, 6 € für das zweite Kind und 0 € ab dem 3. Geschwisterkind per Einzugsermächtigung an die VWS.</p>	<p><u>Kosten:</u></p> <p>Keine Übernahme durch das Land NRW für „landesfremde“ Schüler. Individuelle teilübernahmen aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen per Antrag durch die Eltern.</p>
<p><u>Schülerticket:</u></p> <p>Wird nicht für Unterstufe durch Verkehrsbetriebe angeboten.</p>	<p><u>Schülerticket:</u></p> <p>Gültig im ganzen Tarifgebiet 8000 und auch in der Freizeit nutzbar (Bus und Bahn!). Schule verteilt Aboaufträge an die Eltern und leitet die ausgefüllten Anträge an die VWS weiter. Ausgabe der Tickets im Schulsekretariat.</p>	<p><u>Schülerticket:</u></p> <p>Die Ausdehnung des Schülertickets auf Rheinland-Pfalz ist für das Schuljahr 2010/11 in Aussicht gestellt. Für Hessen wird es kein Schülerticket geben. Es kann aber das Schülerticket NRW für „Nichtfahrtberechtigte“ zum Preis von 25,50 € erworben werden und in Kombination mit anderen Lösungen genutzt werden.</p>
<p><u>Schulwegekarte:</u></p> <p>Schule erwirbt klassische Schulwegekarte nach Antrag und Genehmigung. Ausgabe der Tickets im Schulsekretariat.</p>	<p><u>Schulwegekarte:</u></p> <p>Entfällt und wird komplett ersetzt durch das Schülerticket. Antrag an Schule und Ausgabe im Schulsekretariat.</p> <p><u>Extra:</u> Als Angebot für „Nichtfreifahrt- berechtigte“ unserer Schule kann das Schülerticket für 25,50 € günstig für die private Nutzung erworben werden.</p>	<p><u>Schulwegekarte:</u></p> <p>Erwerb individuell durch die Eltern unter Ausnutzung der jeweils günstigsten Variante (Kombi mit Schülerticket NRW / Monats-, Wochen-Tageskarten) und Ausschöpfung der Gelder aus ihren Bundesländern. (Anträge für Gelder werden von der Schule zur Verfügung gestellt).</p>